

# **SATZUNG** (Anlage 6 zum Protokoll vom 1.5.2024)

## **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen WERDENFELSER HUNDEFREUNDE e.V., Garmisch-Partenkirchen. Er wurde an 10. Oktober 1992 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen (VR50461). Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V." in gekürzter Form. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.

## **2. Zweck des Vereins**

Der Verein dient in erster Linie den Interessen der Hundefreunde und Hundezüchter aller Rasse- und Mischlingshunde. Er steht seinen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite, um mit Ihnen und ihren Hunden Ausbildung, Zucht, Leistungsprüfungen und Ausstellungen durchzuführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erziehung der Hunde (Erlernen und Einüben von Grundkommandos, Obidience, Sozialisierung der Hunde, Vorbereitung zur Begleithundeprüfung...), Förderung des Hundesports (Agility, Hunderennen, Hundewanderungen mit Geschicklichkeits- und Suchübungen ...), Erforderlichenfalls Informationen für Mitglieder zur Anschaffung von Hunden, zur artgerechten Haltung, Einhaltung der Impfvorschriften...).

## **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

Gerichtsstand für den Verein ist Garmisch-Partenkirchen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **5. Beginn der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jeder Hundefreund werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und für seine Ziele und Bestrebungen eintritt. Der Mitgliedsbewerber hat hierfür schriftlich einen Antrag zu stellen. Bei minderjährigen Personen ist in jedem Fall das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, dokumentiert durch dessen Unterschrift, erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt nach einer Probezeit zum Kennenlernen, d.h. viermaligen (4x) Besuch der Übungs- oder Spielstunden. Danach können beide Seiten entscheiden, ob die Mitgliedschaft beginnen soll. Im positiven Fall ist dann die Aufnahmegebühr sowie der Jahres-Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- c) Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Familienmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag, Familienmitglieder einen reduzierten Anteil. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Jahres dem Verein bei, zahlt er für das laufende Restjahr die volle Aufnahmegebühr aber nur 50% des Regel-Jahresbeitrags. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und hat Anspruch auf die Vereinsleistungen.
- d) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres entrichtet sein; bei Aufnahme im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag bis spätestens zum Ende des Kalendermonats, in welchem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat, zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Hat ein Mitglied eine Ermächtigung zur Abbuchung der Beiträge erteilt, so ist er zur Zahlung der fälligen Storno-Gebühren verpflichtet, die dem Verein angelastet werden, wenn das Geldinstitut die Abbuchung nicht durchführen kann, weil keine Deckung des Kontos besteht, die Kontonummer oder die Bankverbindung sich geändert hat, oder die Abbuchungsermächtigung widerrufen wurde.

Jede Änderung der Anschrift des Mitglieds und/oder seiner Bankverbindung sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

- e) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat.
- f) Jedes Vereinsmitglied kann ab seiner Volljährigkeit in den Vorstand gewählt werden, darf aber während der Dauer seiner Vorstandschaft in keinem anderen Hundeverein in dessen Vorstand tätig sein.

## 6. Ende der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) **Austritt aus dem Verein** – Der Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und ist der Geschäftsstelle bis spätestens 30. September bekannt zu geben. Bei einem Austritt nach dem 30. September besteht noch Beitragspflicht für und Mitgliedschaft im Folgejahr.
- b) **Ausschluss** – Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Ausgeschlossene Mitglieder werden mit einem Platzverbot belegt. Eine Wiederaufnahme in den Verein nach einem Ausschluss ist nicht möglich.

Ein Ausschluss ist gerechtfertigt bei:

- Schädigung oder grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- Rückstand des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, wobei in diesem Falle die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste, die der Vorstand vorzunehmen hat, erlischt, wenn das Mitglied danach noch weitere (dreißig) 30 Tage säumig geblieben ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben und unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung, wobei dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung des ihm zur Last gelegten Vergehens gegeben werden muss.

## 7. Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

## 8. Der Vorstand

Er besteht aus: Erste/r Vorsitzende/r  
Zweite/r Vorsitzende/r  
Schriftführer/in  
Schatzmeister/in

- a) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- b) Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB §26. Jeder ist nach Absprache allein vertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- d) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 200,- (EUR zweihundert) belasten, kann der erste oder zweite Vorstand allein entscheiden. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften über € 200,- (EUR zweihundert) bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- e) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen dürfen nur mit Zustimmung eines der Vorsitzenden durchgeführt werden.
- f) Beide Revisoren/Revisorinnen sind zeitlich unabhängig ermächtigt, die Geschäftsführung zu überprüfen.

## 9. Vereinsausschuss

- a) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder sowie drei (3) weitere von den Mitgliedern gewählte Mitglieder für die Dauer von drei (3) Jahren an.
- b) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorstand (in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied) einberufen werden.  
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) Ausschussmitglieder anwesend sind

## 10. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis spätestens Ende des Monats Mai statt.

Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung und bei Vereinsauflösung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder werden schriftlich zwei (2) Wochen vor dem Termin durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder von fünfundzwanzig Prozent (25%) der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Wahl des Vorstands und des Ausschusses  
Wahl der Revisoren/Revisorinnen  
Entgegennahme des Jahresberichtes  
Kassenbericht des/der Kassenwarts/Kassenwartin  
Bericht der Revision  
Erteilung der Entlastung  
Beschlussfassung von Satzungsänderungen  
Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Aussprache und Anträge

## 12. Beurkundung auf Beschlüsse

Von jeder Sitzung des Vorstandsausschusses und von jeder Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## 13. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden können, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

## 15. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Beitragsgeldern, Spenden und dem beweglichen Eigentum des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**Tierschutzverein des  
Landkreises GAP e.V.  
Schmalenau 2  
82467 Garmisch-Partenkirchen**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dieser Verein verpflichtet sich, das erworbene Kapital ausnahmslos nur dort zu investieren, wo sichergestellt ist, dass es auch tatsächlich Tieren in ihrer Not und ihrem Elend zugute kommt.

Nicht verwendet werden darf dieses Vermögen für Löhne und Gehälter oder für sonstigen Verwaltungsaufwand.  
Der Überlasser behält sich vor, rechtlich geeignete Prüfung über den Verwendungszweck dieser Mittel zu erwirken.

## **§ 16 Datenschutz im Verein**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.  
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- c) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n, falls mindestens 10 (zehn) Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

**Beschlossen von den Mitgliedern anlässlich der ordentlichen  
Jahreshauptversammlung am 01. Mai 2024**

**Garmisch-Partenkirchen, im Mai 2024**